



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – SPANDAU

Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau

Beschlossen am 23.04.2017, zuletzt geändert am 11.09.2022

§ 1 NAME UND SITZ

§ 2 AUFGABE UND AUTONOMIE

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4 DIE KREISMITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG (KMVV)

§ 5 DIE BEZIRKSGRUPPE

§ 6 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

§ 7 DER KREISVORSTAND

§ 8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN UND DIÄTENKOMMISSION

§ 9 ARBEITSGRUPPEN

§ 10 DIE URABSTIMMUNG

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Kreisverband Spandau von Bündnis 90/Die Grünen ist eine Bezirksgruppe entsprechend der Landessatzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin und ein Kreisverband entsprechend der Bundessatzung von Bündnis 90/Die Grünen.

(2) Sein Name ist „Bündnis 90/Die Grünen Berlin-Spandau“. Seine Kurzbezeichnung ist „Grüne Spandau“.

(3) Arbeitsgebiet und Sitz ist der Bezirk Spandau von Berlin.

§ 2 AUFGABE UND AUTONOMIE

(1) Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau berät, beschließt und verwirklicht bündnisgrüne Politik.

(2) Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau ist an Grundkonsens, Satzungen, Frauenstatut und Programme des Bundes- und des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen gebunden und entscheidet in diesem Rahmen autonom.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Recht

- a) an allen Sitzungen von Organen, Arbeitsgruppen und Gremien des KV teilzunehmen;
 - b) alle Dokumente des Kreisverbandes einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag entsprechend der geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 4 DIE KREISMITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG (KMVV)

(1) Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium von Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau; ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Politische Willensbildung des Kreisverbandes;
- b) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Wahl der Diätenkommission;
- e) Wahl der Delegierten für BDK, LDK, LA und FK;
- f) Wahl der Direktkandidat*innen für die Bundestagswahl und die Abgeordnetenhauswahl sowie der Kandidat*innen für die Bezirksverordnetenversammlung;
- g) Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes;
- h) Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrags- und Kassenordnung;
- i) Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm;
- j) Beschlussfassung über bezirkliche Zählgemeinschaften;
- k) Nominierung von Mitglieder*innen des Bezirksamts.

(2) Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) findet in der Regel einmal pro Jahr als Halbtagsveranstaltung statt, um die erforderlichen Wahlen durchzuführen. Eine außerordentliche KMVV ist einzuberufen auf Verlangen

- a) der KMVV;
- b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes;
- c) der Frauenvollversammlung;
- d) des Kreisvorstandes.

(3) Zur KMVV ist mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich vom Kreisvorstand einzuladen, bei Wahlen zu gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften gelten die gesetzlichen Fristen. Mitglieder können durch Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Landesverband oder dem Kreisverband anzeigen, dass sie die Einladungen für Mitgliedervollversammlungen elektronisch statt postalisch zugesandt erhalten wollen.

(4) Die KMVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist. Für die Durchführung der KMVV gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß. Wird im Laufe der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Neue Anträge können auf dieser Mitgliederversammlung nicht eingebracht werden.

(5) Die BDK-, LDK-, LA- und FK-Delegierten werden für jeweils ein Jahr gewählt.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches den Mitgliedern des Bezirkes zeitnah als Datei zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 DIE BEZIRKSGRUPPE

(1) Die Bezirksgruppe befasst sich mit Themen der Bezirks-, Landes- und Bundespolitik sowie allgemeinen politischen Fragen. Dazu wird mindestens einmal im Monat ein Bezirksgruppentreffen einberufen.

§ 6 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

(1) Die Frauenvollversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr, außerordentliche Frauenvollversammlungen sind auf Wunsch von 10% der stimmberechtigten weiblichen Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Frauenversammlung tagt frauenöffentlich. Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über die frauenpolitischen Leitlinien des Kreisverbandes.

(3) Für die Einladung und Durchführung der FVV sind die Regelungen zur KMVV und des Grünen Frauenstatutes sinngemäß anzuwenden.

§ 7 DER KREISVORSTAND

(1) Der Kreisvorstand vertritt Bündnis 90/Die Grünen Spandau politisch und juristisch nach außen (Presse, Öffentlichkeit, andere Parteien und Verbände) und innen (andere Bezirke, Landes- und Bundesverband). Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese inhaltlich vor.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens sechs von der KMVV gewählten Mitgliedern, darunter die/der Kreisschatzmeister*in. Die Wahl erfolgt quotiert gemäß dem grünen Frauenstatut.

(3) Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist ausgeschlossen für Bezirksamtsmitglieder und für Personen, die überwiegend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband oder der BVV-Fraktion stehen. Maximal 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dürfen gleichzeitig ein Mandat ausüben.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine vorzeitige Abwahl erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erforderliche Nachwahlen sind unverzüglich durchzuführen, das Mandat ist auf die restliche Zeit der begonnenen Wahlperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sofern die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds länger als vier Jahre hintereinander dauern soll, ist für die Wiederwahl die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes notwendig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt eine Aufgabenverteilung fest. Im Rahmen der Aufgabenverteilung sollen zwei Sprecher*innen benannt werden, ein Mitglied des Vorstandes ist als frauenpolitische Sprecher*in zu benennen. Die Festlegung der Geschäftsordnung und die Aufgabenverteilung (Sprecher*innen etc.) sind innerhalb der ersten zwei Monate zu erledigen.

(6) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich, Gäste haben grundsätzlich Rederecht. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungstermine und Tagesordnungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern zeitnah als Datei zur Verfügung zu stellen.

(8) Der/die Kreisschatzmeister*in arbeitet den Haushaltsplan und die Finanzplanung des KV aus und schlägt sie zusammen mit dem Kreisvorstand dem Kreisverband vor.

§ 8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN UND DIÄTENKOMMISSION

(1) Die Rechnungsprüfer*innen werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie prüfen jeweils für ein Haushaltsjahr nach dem Abschluss des/der Kreisschatzmeister*in dessen/deren Rechnungslegung und erstattet der KMVV hierüber Bericht.

(2) Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission gemäß § 5 der Kassen- und Beitragsordnung des Landesverbandes ein. Sie besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes und zwei von der KMVV zu wählenden Mitgliedern, für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Diätenkommission tagt nichtöffentlich, wird der Vorstand nicht durch die/den Kreisschatzmeister*in vertreten, ist sie/er mit Rederecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 ARBEITSGRUPPEN

(1) Innerhalb des Kreisverbandes können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Eine neu zu gründende AG ist in der Bezirksgruppe zu thematisieren und auf der Internetseite bekannt zu geben.

§ 10 DIE URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
 - a) der KMVV;
 - b) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassungen über Programm und Satzung;
 - b) Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm;
 - c) Beschluss über eine bezirkliche Zählgemeinschaft.
- (3) Für ihre Durchführung gelten die Regelungen des Landes- und Bundesverbandes entsprechend.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Alternativen Liste Spandau vom 08.06.2015.
- (2) Diese Satzung kann von einer Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden.
- (3) Die Beitrags- und Kassenordnung des KV Spandau ist Bestandteil dieser Satzung und Bedarf zur Änderung ebenfalls einer 2/3-Mehrheit gemäß Absatz 2.